

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 178
- Erster Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe 178
- Zweiter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe 179

Satzungen

- Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 179
- Satzung der Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis Hamm. 181
- Gemeindegatzung der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen 183
- Satzung für die „Stiftung KiLa (Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe)“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe. 186
- Satzung für die Ev. Gemeinschaftsstiftung Lübbecke kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke 188

Urkunden / Bekanntmachungen

- Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest. 190
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck. 190
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck 191
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck 191

- Siegel der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford. 191
- Siegel der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster 192
- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg 192

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

- VSBMÖ: Aufbauausbildung 2009 Orientierungskurs (Phase I) 192
- VSBMÖ: Aufbauausbildung 2009 Vertiefungskurs (Phase II) 193
- VSBMÖ: Aufbauausbildung 2009 Qualifizierungskurse (Phase III) 194
- VSBMÖ: Aufbauausbildung 2008/2009 Abschlusskolloquium 2009 196
- Seminar für Gemeinde-/Pfarramtssekretärinnen 196
- Kirchliches Amtsblatt, Anpassung des Abonnementpreises 197

Personalnachrichten

- Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament 197
- Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament. 198
- Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament 198
- Ordinationen 198
- Berufungen 198
- Freistellungen 198
- Entlassung 199
- Entlassungen auf eigenen Antrag. 199
- Fortsetzung des Dienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland 199
- Ruhestand 199

Todesfall	199	Hans Henning Adler: „Die Ehe mit ausländischem Partner. Ein rechtlicher Ratgeber für Eheschließungen, ausländerrechtliche Probleme und Scheidungen“, 2007 (Duncker).	201
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor	199		
Titelverleihung.	199		
Stellenangebote			
Pfarrstellen.	200	Klaus Kohl: „Christi Wesen am Markt. Eine Studie zur Rede von der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“, 2007 (Dr. Ruschke)	202
Sonstige Stellen	200		
Rezensionen			
Dieter Bartosch: „Digitale Personalakte. Recht – Organisation – Technik“, 2008 (Huget).	201	Werner Schübler, Erdmann Sturm: „Paul Tillich. Leben – Werk – Wirkung“, 2007 (Dr. Wiggermann).	203

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 19. Juni 2008

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 15. Dezember 2005 (KABl. 2005 S. 284) wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 und 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 19. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 980.1

Erster Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 8. Februar 2008

13. Dezember 2007

13. November 2007

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche nach Anhörung des Kuratoriums den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 (KABl. W 2003 S. 328) wie folgt zu ändern:

§ 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Evangelische Fachhochschule kann Gebühren und Beiträge erheben.“

Düsseldorf, 8. Februar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dräger Eberl

Bielefeld, 13. Dezember 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 572.011/01

Detmold, 13. November 2007

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

(L. S.) Dr. Dutzmann Stadermann
Dr. Schilberg Tübler

Zweiter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 13. Juni 2008
29. Mai 2008
15. April 2008

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche nach Anhörung des Kuratoriums den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 (KABl. W 2003 S. 328) wie folgt zu ändern:

§ 41 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hauptamtlich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an.“

Düsseldorf, 13. Juni 2008

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dräger Eberl

Bielefeld, 29. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 572.011/01

Detmold, 15. April 2008

Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Dr. Dutzmann Stadermann
Dr. Schilberg Tübler

Satzungen

Satzung des Kirchenkreises Hagen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird

auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die der Finanzausgleichskasse beim Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesene Kirchensteuer wird durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

Von der Zuweisung werden entsprechend dem von der Kreissynode im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anerkannten Bedarfs abgezogen (Vorwegabzug)

- die Finanzausweisung für das Diakonische Werk Ennepe-Ruhr/Hagen,
- die Finanzausweisung für das gemeinsame Kreis Kirchenamt,
- für die Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde) die ihr zustehende Gemeindegliederpauschale abzüglich Verwaltungskosten,
- für die Pfarrbesoldung die Mittel gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
- für die Rücklagen die Mittel gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Von der verbleibenden Summe nach § 1 erhält der Kirchenkreis eine Zuweisung für die Kreissynodalkasse in Höhe des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs. Der Bedarf ergibt sich aus dem beschlossenen Haushaltsplan.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen

Der Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Netto-Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 80 %; sie sind an den Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl und eine Zuweisung für den anerkannten Schuldendienst in Höhe des Bedarfs.
- (2) Über die Zuweisung nach Abs. 1 hinaus erhalten die jeweiligen Anstellungsträger für die gemäß Jugendkonzept pädagogisch Mitarbeitenden in den Regionen eine Personalkostenpauschale.

(3) Durch Synodenbeschluss kann unter Beachtung von § 5 Finanzausgleichsgesetz für weitere Aufgabebereiche ein besonderer Bedarf anerkannt werden.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis (Kreissynodalkasse) werden beim Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

Die Höhe der Einlagen wird jährlich von der Kreissynode bestimmt.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittlrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle. Über die Inanspruchnahme der Rücklage gemäß Buchstabe c) durch den Kirchenkreis (Kreissynodalkasse) entscheidet die Kreissynode.

Die Kreissynode ist jährlich über die Inanspruchnahme der Rücklagen zu unterrichten.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon höchstens drei Pfarrerinnen oder Pfarrer. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für jedes Mitglied wird eine Stell-

vertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie/er muss Mitglied der Kreissynode sein.

Die Kirchengemeinden einer Region schlagen mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl für die Region vor. Folgende Kirchengemeinden bilden eine Region:

1. Region Haspe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe
2. Region Herdecke
Ev. Kirchengemeinde Ende
Ev. Kirchengemeinde Herdecke
3. Region Mitte
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde
4. Region Nord
Ev. Jakobuskirchengemeinde
Ev. Melanchthon-KG Hagen
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
5. Region Ost
Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-KG
Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde
6. Region Süd
Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde
Ev. Kirchengemeinde Dahl
Ev. Kirchengemeinde Rummenohl
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße
7. Region Wetter
Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)
Ev. Kirchengemeinde Volmarstein
Ev. Kirchengemeinde Vorhalle
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr)
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit.

Gewählt ist die oder der Vorgeschlagene einer Region mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Region ist die oder der Vorgeschlagene mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

Die weiteren Mitglieder werden unmittelbar von der Kreissynode, auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, gewählt. Mindestens ein Mitglied davon muss aus dem Bereich der Ämter und Einrichtungen des Kirchenkreises sein.

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Kreiskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende

Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflichten

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuss haben ihrerseits auf Bitte der betroffenen Kirchengemeinde die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Superintendenten oder bei der Superintendentin schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Körperschaft zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Hagen, 11. Juni 2008

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Becker Schmidt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Hagen vom 11. Juni 2008, Beschluss-Nr. 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Juli 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 981-3300

Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hamm

Präambel

„Und er nahm ein Kind, stellte es mitten unter sie und herzte es und sprach zu ihnen: ‚Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.‘“ (Markus 9, 36 und 37).

Jesus hat sich in besonderer Weise den Kindern zugewandt. Er stellt sie der christlichen Gemeinde als Beispiel vor Augen.

Die Arbeit der Evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

Diesen christlichen Erziehungsauftrag nehmen wir in den evangelischen Tageseinrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hamm wahr. Um flexibel auf Veränderungen und neue Anforderungen reagieren zu können, beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Hamm für die Tageseinrichtungen für Kinder gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW die folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Arbeit der Ev. Tageseinrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei

der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umganges mit der Umwelt. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Grundlage des Gemeindeaufbaus.

(2) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW. Vor diesem Hintergrund erstellt der Kirchenkreis als Träger der Einrichtungen in gemeinsamer Verantwortung mit den Kirchengemeinden und den Leitungen der Einrichtungen ein auf die jeweilige Einrichtung und die Gemeindekonzeption abgestimmtes pädagogisches Konzept, welches in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

§ 2 Trägerverbund

(1) Der Kirchenkreis Hamm bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Gemeinden des Kirchenkreises Hamm können ihre Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung durch Presbyteriumsbeschluss an den Trägerverbund des Kirchenkreises Hamm im Rahmen dieser Satzung übertragen.

(3) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis Hamm und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

§ 3 Leitungsausschuss

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte im Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

§ 4 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens sechs die Befähigung für das Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben müssen.

(2) Insgesamt acht Mitglieder des Leitungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden aus den Regionen gemäß der Finanzsatzung des Kirchenkreises Hamm (vgl. § 7 Absatz 3) für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(3) Des Weiteren gehören dem Ausschuss an:

- a) ein vom KSV benanntes Mitglied bzw. seine Stellvertretung;
- b) die Geschäftsführung (Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung).

(4) Des Weiteren werden zu den Tagesordnungspunkten in den Leitungsausschuss mit Stimmrecht zwei Presbyteriumsmitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde entsandt, wenn

- a) über Vorschläge für den Kreissynodalvorstand hinsichtlich der Einstellung und Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung oder
- b) über die Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung entschieden wird.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(6) Der Leitungsausschuss kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen zuziehen.

(7) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 5 Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeiten von Kreissynode und Kreissynodalvorstand, insbesondere die

- a) Beschlussfassung über die Vorschläge an den Kreissynodalvorstand bei Personaleinstellungen und Kündigungen;
- b) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung;
- c) Beschlussfassung über die nach § 7 Absatz 1 Buchstabe d zu erarbeitenden Konzeptionen;
- d) Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung;
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie;
- f) Erstellung der Vorlagen für den Haushalts- und Stellenplan zur Beschlussfassung in der Kreissynode.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das zuständige Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren, zu beraten sowie ggf. gemäß § 4 Absatz 7 entsprechend einzuladen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden von der Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung im Kirchenkreis geführt. Die entsprechenden Dienstanweisungen erlässt der Kreissynodalvorstand.

§ 7 Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit im Trägerverbund wie folgt beteiligt:

- a) sie entsenden bei Entscheidungen nach § 4 Absatz 4 zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter. Im Falle der Besetzung von Leitungen haben sie ein Vorschlagsrecht;
- b) sie entsenden Presbyteriumsmitglieder als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtung;
- c) sie haben ein Mitspracherecht bei der weiteren Personalbesetzung in einer Einrichtung auf Grundlage der Finanz- und Personalrichtlinien des Leitungsausschusses;
- d) sie verantworten die Erstellung einer Konzeption, die den Grundsätzen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b entspricht.

(2) Das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde und die Tageseinrichtungen für Kinder arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen, insbesondere durch

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung;
- c) die Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen.

(3) Die Ausgestaltung der unter Absatz 2 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Trägerverbundes orientieren und gestaltet werden in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Presbyterium.

§ 8 Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz aller Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 9 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtungen wird in der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Hamm in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Kündigung

Die Mitgliedschaft in dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hamm kann vom jeweiligen Presbyterium und vom Kreissynodalvorstand mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sie wird dann mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres gültig. Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen betreffenden Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Hamm gesonderte Verträge geschlossen.

§ 11 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamm, 18. Juni 2008

**Kirchenkreis Hamm
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schuch Gumprich

Genehmigung

Die Satzung der Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis Hamm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 30. November 2007, Beschluss Nr. 22, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 17./18. Juni 2008, Beschluss Nr. 14,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Juli 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 271-3500

Gemeindesatzung der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen

Präambel

Die Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen ist fünf Jahre nach der im Zuge der kommunalen Neuordnung erfolgten Neugründung der Stadt Bergkamen am 1. Januar 1971 als Zusammenschluss der damals selbstständigen Kirchengemeinden Bergkamen und

Weddinghofen sowie des Bezirks Overberge/Büscherstiftung (Kirchengemeinde Kamen) neu gegründet worden. Sie gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) folgende Gemeindegliederung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Das Presbyterium tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und strebt danach, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

(2) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikel 63 KO.

(3) Das Presbyterium überträgt aus seiner Mitte das Amt der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters und der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters gemäß Artikel 61 KO.

(4) Das Presbyterium gliedert die Gemeindearbeit gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO nach Fachbereichen und bildet zur Verantwortung und Begleitung dieser Arbeit Fachausschüsse. Gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils nach den Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums berufen.

§ 2

Fachausschüsse

(1) Für die Planung, Leitung und Begleitung der Arbeit werden Fachausschüsse gebildet.

Sie arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Kindertageseinrichtungen;
- b) Ausschuss für Jugendarbeit;
- c) Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten;
- d) Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung;
- e) Ausschuss für Kirchenmusik.

(3) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und die Stellvertretungen aus den vom Presbyterium entsandten Mitgliedern für die jeweilige Amtszeit.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Presbyteriums. Hierzu gehören:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre oder seine Stellvertretung sowie jeweils die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Finanzen und für Bau- und Liegenschaften;
- b) vier weitere Presbyterinnen oder Presbyter.

(2) Der Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss und die Stellvertretung wird durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums und seiner Stellvertretung wahrgenommen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller Entscheidungen in Grundstücks-, Finanz- und Bauangelegenheiten,
- Erstellung der Haushaltsplanentwürfe einschließlich des Stellenplans,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung) nach Anhörung der betreffenden Fachausschüsse, unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Rahmen des beschlossenen Stellenplans,
- Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten für die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des Presbyteriums sowie aus zwei Leiterinnen oder Leitern der Tageseinrichtung für Kinder.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Grundkonzeptionen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Begleitung und Koordination der Arbeit in den Kindergärten,
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Geschäftsführenden Ausschuss bei erforderlichen baulichen Veränderungen, notwendigen Renovierungsmaßnahmen, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie Personalentscheidungen,

- Koordination der Arbeit der Kindertageseinrichtungen und Abstimmung der Konzeptionen, Personalfragen und Fragestellungen, die übergemeindliche Bedeutung haben mit dem Ev. Regionalausschuss für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Bergkamen,
- Entscheidung von Organisationsfragen für den Arbeitsbereich.

§ 5

Ausschuss für Jugendarbeit

(1) Der Ausschuss für Jugendarbeit setzt sich zusammen aus der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer und drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums sowie bis zu drei sachkundigen Gemeindegliedern oder Vertretungen der Jugendarbeit, die vom Presbyterium berufen werden. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit,
- Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- Kooperation mit Gremien und Verbänden der Jugendarbeit auf kommunaler und synodaler Ebene,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit,
- Beratung des Geschäftsführenden Ausschusses in Personalentscheidungen.

§ 6

Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Presbyterinnen oder Presbytern sowie aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern, die vom Presbyterium berufen werden.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Gestaltung des kirchengemeindlichen Friedhofes nach Maßgabe der Friedhofsatzung,
- Planung der Friedhofsanlagen, der Wege und der wieder zu belegenden Felder,
- Erteilung der Genehmigung für die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen,
- Vorbereitung der Friedhofskasse, der Friedhofsatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan der Friedhofskasse zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7

Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung

(1) Der Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung setzt sich zusammen aus zwei Presbyterinnen oder Presbytern sowie aus zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen und drei sachkundigen Gemeindegliedern, die vom Presbyterium berufen werden.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Förderung, Begleitung und Weiterentwicklung der Arbeit in der Kirchengemeinde,
- Entsendung von Mitgliedern in die Synodalen Ausschüsse und Arbeitskreise des Bereiches,
- Förderung des Zusammenwirkens mit dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis,
- Entscheidung über die Verwendung von Mitteln aus den Diakoniefonds der Kirchengemeinde.

§ 8

Ausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Kirchenmusik setzt sich zusammen aus zwei Presbyterinnen oder Presbytern sowie aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern, die vom Presbyterium berufen werden.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Kirchenmusik,
- Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchenmusik,
- Kooperation mit Gremien und Verbänden der Kirchenmusik auf synodaler und landeskirchlicher Ebene,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Kirchenmusik,
- Beratung des Geschäftsführenden Ausschusses in Personalentscheidungen.

§ 9

Verwaltung

Das Presbyterium sowie die Ausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Presbyteriums und der Ausschüsse kann durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gemeindegliederung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gemeinschaftssetzung der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen vom 18. März 1998 außer Kraft.

Bergkamen, 23. April 2008

**Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen
Das Presbyterium**

(L. S.) Goldmann Müller Deiting

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen vom 23. April 2008, Beschluss-Nr. 34, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes der Synode Unna vom 2. Juni 2008, TOP 12,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-5202

**Satzung
für die „Stiftung KiLa
(Evangelische Kirchengemeinde
Bad Laasphe)“ kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe hat durch die Beschlüsse vom 22. Oktober 2007 und 12. Februar 2008 die KiLa-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung KiLa (Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe)“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Laasphe.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung der evangelischen Kindergartenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Kirchen und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde die Liegenschaft „Rainstraße 51“, 57334 Bad Laasphe (Gem. Niederlaasphe, Flur 10, Flurstück 369) mit aufstehendem Gebäude eingebracht. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

**Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem gemeinsamen Kreiskirchenamt der beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelischkirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Laasphe, 12. Februar 2008

Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe Das Presbyterium

(L. S.) Kuhli Schäfer Krüger

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe vom 22. Oktober 2007, TOP 5 b und vom 12. Februar 2008, TOP 11

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5403

Satzung für die Evangelische Gemeinschafts- stiftung Lübbecke kirchliche Gemein- schaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke hat durch Beschluss vom 16. April 2007 die Evangelische Gemeinschaftsstiftung Lübbecke errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als finanziellen Grundstock haben die Kirchengemeinde und der CVJM ein Stiftungskapital in Höhe von je 2.500 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Gemeinschaftsstiftung Lübbecke“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübbecke.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B.)

- die Unterstützung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben,
- die Förderung der musikalischen Arbeit,
- die Förderung sonstiger kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der St. Andreas-Kirche und anderer kirchlicher Gebäude der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des CVJM Lübbecke e.V.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit nicht nach § 58 Ziffer 2 AO ausdrücklich zugelassen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Der Veräußerungserlös darf nicht unter dem Verkehrswert liegen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 50.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für andere satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ebenso entscheidet der Stiftungsrat über die Annahme von Zustiftungen, die mit der Auflage versehen sind, dass ihre Erlöse für die „Kinder- und Jugendarbeit des CVJM Lübbecke“ verwendet werden sollen.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und dürfen nicht hauptamtlich Mitarbeitende in der Kirchengemeinde Lübbecke sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium und zwei dem CVJM Lübbecke angehören. Die beiden Mitglieder werden vom CVJM-Vorstand vorgeschlagen. Die drei weiteren Mitglieder sollten nicht den zuvor genannten Gremien angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lübbecke übertragen wurde;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Mit Zustiftungen verbundene Auflagen sind zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lübbecke, 19. Mai 2008

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke
Das Presbyterium**

(L. S.) Heinrich Hovemeyer Wischmeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke vom 19. Mai 2008, Beschluss-Nr. 5 b

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 930.29-4011

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde

Errichtung einer 10. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreis-kirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird eine 10. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4900/10

Urkunde

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-2702/03

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-3118/01

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-3118/03

**Siegel
der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde
Bünde, Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2008
Az.: 010.12-3737

Die Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bünde und Südlengern sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2008
Az.: 010.12-4328

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 06. 2008
Az.: 010.12-5126

Die Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Brochterbeck, Leeden, Ledde und Tecklenburg sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

VSBMO: Aufbauausbildung 2009 Orientierungskurs (Phase I)

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2008
Az.: 321.521

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2009 folgender Orientierungskurs angeboten:

„In der Kirche arbeiten – gewusst wie!“

Der Orientierungskurs will darin unterstützen, sich in den kirchlichen Strukturen zurechtzufinden. Er bietet eine fundierte „Navigationshilfe“ für den kompetenten Umgang mit kirchlichen Strukturen im Kontext des jeweiligen Arbeitsfeldes. Wünsche und Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an das jeweilige Arbeitsfeld und die Ev. Kirche von Westfalen kommen zur Sprache und es bleibt Raum für den kollegialen Austausch.

Der Orientierungskurs ist der Einstieg in die Aufbauausbildung gemäß VSBMO. Die Teilnahme sollte im ersten Jahr der Anstellung erfolgen, da hier wichtige Grundlagen in der Einarbeitungsphase vermittelt werden. Eine tages- oder nur zeitweise Teilnahme am Grundkurs ist nicht möglich. Der Nachweis der vollständigen Teilnahme am Grundkurs ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Vertiefungskurs (Phase II der Aufbauausbildung).

Das detaillierte Programm steht unter <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/ Aufbauausbildung/I. Grundkurs [Phase I]) als PDF-Datei zum Download bereit.

Termin: 7.–11. September 2009

Leitung: Antje Rösener, Bernd Hillebrand,
Lothar Schäfer

Träger: Ev. Kirche von Westfalen – Beauftragter für VSBMO – in Kooperation mit Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe und Amt für Jugendarbeit der EKvW

Veranstaltungsort: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Anmeldeschluss: **1. Juni 2009**

Achtung: Sollten zum Anmeldeschluss nicht mindestens fünf Anmeldungen vorliegen, findet der Orientierungskurs in 2009 nicht statt.

Eigenbeteiligung: 60 €

Zulassung zur Phase I

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlos-

sene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit nachweisen.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zum Orientierungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei: <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/I. Orientierungskurs [Phase I]) auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW
z. H. Herrn Schäfer
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Arbeitsbefreiung

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Arbeitsbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Bestimmungen für den Kurs der Phase I

Siehe Bestimmungen für die Kurse der Phasen I und II auf Seite 181 ff. Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen – Nr. 7 vom 31. Juli 2007.

VSBMO: Aufbauausbildung 2009 Vertiefungskurs (Phase II)

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2008
Az.: 321.522

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2009 folgender Vertiefungskurs angeboten:

„Konfliktmanagement als Dienst der Versöhnung“

Auf Beschluss der Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung wird dieser Vertiefungskurs in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EkiR) angeboten. Federführend ist die EkiR.

Kursbeschreibung

Auf allen kirchlichen Ebenen sollte es Konfliktmittler und -mittlerinnen geben, die Konflikte analysieren und strukturieren können und es verstehen, solche „Verwerfungen“ angemessen zu bearbeiten. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind unterschiedliche Konflikte Alltagsbestandteil. Konflikte gilt es auszuhalten und partnerschaftlich nach Lösungen zu suchen bzw. eine partnerschaftliche Lösungssuche anzuregen.

Diese berufsbegleitende Fortbildung mit integrierten Praxisphasen zielt darauf ab, die Konfliktfähigkeit von Verantwortlichen in Beruf und Ehrenamt zu festigen. Auch sollen mit Hilfe des Ansatzes der „Integrierten Mediation“ Kompetenzen für die Entwicklung einer „christlichen Streitkultur“ gefördert werden.

Von der Analyse zur Verhandlung (Modul 1)

- Einführung in soziale Konflikte
- Analyse und Dokumentation vorgegebener und eigener Konflikte
- Verhandlung und Prozessanalyse
- Konfliktfreudigkeit und Nächstenliebe-Gebot

Von der Verhandlung zur Vermittlung (Modul 2)

- Voraussetzungen erfolgreicher Konfliktvermittlung
- Grundannahmen der Mediation
- Täter-Opfer-Helfer-Dynamik
- Konflikte im biblischen Erbe

Von der Vermittlung zur Streitkultur (Modul 3)

- Mediationstraining
- Konfliktmanagement
- Übertragungserklärungen mit Systemaufstellungen
- „Gerechter Friede“ als Prozess

Termine: 11.–15. Mai 2009 (Modul 1)
9.–13. November 2009 (Modul 2)
21.–25. Juni 2010 (Modul 3)

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Leitung: Werner-Christian Jung, Eberhard Kempf

Träger: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen,
Dieperzbergweg 13–17,
57610 Altenkirchen

Veranstaltungsort: Ev. Landjugendakademie in Altenkirchen

Anmelde-

schluss: 16. Februar 2009

Eigenanteil: 180 € für die drei Kurswochen

Die Teilnahme ist nur bei Wahrnehmung aller drei Kurswochen möglich. Über den Kursinhalt ist eine von der Kursleitung und die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung anerkannte schriftliche Arbeit anzufertigen (VSBMO § 8 (3) 3).

Nach Abschluss des Vertiefungskurses ist das erworbene Zertifikat bzw. die Bescheinigung dem Landeskirchenamt als Kopie einzureichen.

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung haben. Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen bzw. Diplompädago-

ginnen/Diplompädagogen müssen eine abgeschlossene theol. Ergänzungsausbildung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am „Theologischen Grundkurs“ an der Ev. Fachhochschule in Bochum erfolgen.

Der Vertiefungskurs soll die Grundqualifikationen für die Arbeitsfelder der Gemeindepädagogik ergänzen und vertiefen. Er wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Orientierungskurs absolviert haben.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular

(Download als PDF-Datei: <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/II. Vertiefungskurs [Phase II]) auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW

z. H. Herrn Schäfer

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Bestimmungen für die Kurse der Phasen I und II

Für den Orientierungs- und den Vertiefungskurs (Phasen I und II) gelten folgende landeskirchliche Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig (d. h. 30 Tage und weniger vor Kursbeginn) absagen, unentschuldig dem Kurs fernbleiben oder unentschuldig vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss schriftlich erfolgen.

Aufbauausbildungskurse können vom Landeskirchenamt oder vom Veranstalter wegen geringer Anmeldezahlen oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden. Die Angemeldeten werden dann zum Folgekurs eingeladen.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden (s. AB VSBMO § 4).

VSBMO: Aufbauausbildung 2009 Qualifizierungskurse (Phase III)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15. 07. 2008

Az.: 321.523

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen. Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gemäß § 10 (2) der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten.

Die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung hat beschlossen, 2009 die nachstehenden Angebote als Qualifikationskurse anzuerkennen und die Teilnahme zu fördern:

Kurs-Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
1.09	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal	Trainer/in/ Berater/in für interkulturelle Verständigung	Oktober 2008 – Mai 2010
2.09	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal	Spirituelle Begleitung Jugendlicher	November 2008 – Sommer 2010
3.09	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal	Theologie für professionelle Mitarbeiter/-innen	10. 11. – 14. 11. 2008 02. 02. – 26. 03. 2009 01. 02. – 23. 03. 2010
4.09	Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bildung & Beratung Bethel	Ausbildung zum Coach	24. 11. – 26. 11. 2008 09. 03. – 12. 03. 2009 04. 06. – 06. 06. 2009 02. 11. – 04. 11. 2009 10. 03. – 13. 03. 2010
5.09	Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, Gewalt Akademie Villigst	Ausbildung zum/ zur Deeskalationstrainer/in	05. 12. – 11. 12. 2009

Kurs-Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
6.09	Evangelische Fachhochschule RWL in Bochum	Weiterbildung: Systemische Konzepte für die soziale Arbeit	in 2009
7.09	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V.	Beraten will gelernt sein	19. 01. – 23. 01. 2009 29. 06. – 03. 07. 2009 11. 01. – 15. 01. 2010
8.09	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V.	Mediation 2009 – 2010 Präventive und konstruktive Konfliktregelung	16. 02. – 20. 02. 2009 10. 08. – 14. 08. 2009 25. 01. – 29. 01. 2010 21. 06. – 25. 06. 2010
9.09	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V.	Professionelle Gruppenleitung in sozialen und pädagogischen Arbeitsfeldern	23. 02. – 27. 02. 2009 21. 09. – 25. 09. 2009 08. 03. – 12. 03. 2010
10.09	Evangelische Fachhochschule RWL in Bochum	Kultur- und Medienmanagement in kirchlicher, diakonischer und sozialer Arbeit	April 2009 – November 2010
11.09	Ev. Landjugendakademie Altenkirchen	Management in Jugendarbeit und Gemeinde	22. 06. – 26. 06. 2009 07. 09. – 11. 09. 2009 09. 11. – 13. 11. 2009
12.09	Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung Waldbröl	KSA-Grundkurs (ökumenisch) Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge	17. 08. – 25. 09. 2009
13.09	Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. in Solingen	Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit	31. 08. – 04. 09. 2009 02. 11. – 06. 11. 2009 03. 02. – 05. 02. 2010
14.09	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V.	Berufsbezogene gruppenanalytische Selbsterfahrung	10. 09. – 12. 09. 2009 03. 12. – 05. 12. 2009 04. 03. – 06. 03. 2010 03. 06. – 05. 06. 2010
15.09	Pastoralkolleg der Ev. Kirche im Rheinland in Wuppertal	Weiterbildung der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung 2009 – 2012	28. 09. – 02. 10. 2009 bis 2012
16.09	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V.	Interkultureller Dialog als Herausforderung	19. 10. – 23. 10. 2009 22. 03. – 26. 03. 2010 12. 07. – 16. 07. 2010
17.09	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., Dortmund	Spirituelle Kompetenz (Grundkurs)	Dezember 2009 – 2010

Eine detaillierte Ausschreibung finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Anbieter oder unter <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/III. Qualifizierungskurs [Phase III]) als PDF-Datei zum Download.

Zulassung zur Phase III

Teilnahmeberechtigt sind berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung haben oder als Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen eine abgeschlossene Theologische Ergänzungsausbildung nachweisen.

Die Zulassung zur Phase III setzt die persönliche Beratung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Teilnahme an der Phase II voraus.

Der Antrag auf Zulassung und finanzielle Förderung von einem Qualifizierungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei: <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/III. Qualifizierungskurs [Phase III]) auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW
z. H. Herrn Schäfer
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Anmeldung:

Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen selbst muss von den Teilnehmenden direkt bei der jeweiligen Fortbildungseinrichtung erfolgen, hier sind ausführliche Ausschreibungen über Kursaufteilung und Kosten der Kurse anzufragen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten. Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Absatz 5a Anwendung.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Kostenzuschuss

Die Teilnahme an den anerkannten Qualifizierungskursen wird auf Antrag vom Landeskirchenamt für maximal 25 Studientage bezuschusst. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem verfügbaren Haushaltsmitteln und wird auf Anfrage mitgeteilt.

Weitere Auflagen

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Im Rahmen der Teilnahme an einem Qualifizierungskurs ist gemäß § 8 Absatz 3 VSBMO eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung anerkannt werden muss.

Nach Abschluss eines Qualifizierungskurses sind erworbene Zertifikate bzw. Bescheinigungen dem Landeskirchenamt in Kopie einzureichen.

**VSBMO: Aufbauausbildung 2008/2009
Abschlusskolloquium 2009**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2008
Az.: 321.524

Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Im Kolloquium soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachweisen, dass das Ziel der Aufbauausbildung erreicht ist. Das Kolloquium wird zweimal jährlich durchgeführt.

Das kommende Abschlusskolloquium gemäß den §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 findet am:

11. Februar 2009

(Meldeschluss: 31. Dezember 2008)

im Landeskirchenamt Bielefeld statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen. Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema. Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt. Nach bestandem Kolloquium erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

**Seminar für Gemeinde-/
Pfarramtssekretärinnen**

Der WLW veranstaltet ein Seminar für Gemeinde-/Pfarramtssekretärinnen in der Zeit von

**Mittwoch, 17. September,
bis Donnerstag 18. September 2008 bzw.
von Dienstag, 21. Oktober,
bis Mittwoch, 22. Oktober 2008.**

Das Seminar findet statt in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 0 23 58/80 09-0.

Programm: 1. Tag

- | | |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr | Anreise/Stehkaffee mit Imbiss |
| 10.00 Uhr | Begrüßung –
Herr Boseck/Herr Edler (WLW) |
| 10.15 Uhr | Datensicherung – Datenschutz –
Datenweitergabe

Notwendigkeit und praktische Hinweise
für das Gemeindebüro N. N. |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 13.45 Uhr | Das neue Tarifrecht in der EKvW

Einstufung – Ortszuschlag – Lohnerhöhung und weitere Änderungen aus dem neuen Tarif

Herr Tappe –
Landeskirchenamt Bielefeld |

- 15.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.45 Uhr Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts
Aufnahme, Gemeindemitgliedschaft in besonderen Fällen, Wiedereintrittsstelle, praxisbezogene Darstellungen und Fallbeispiele
Herr Höweler –
Landeskirchenamt Bielefeld
- 18.30 Uhr Abendessen
- 19.30 Uhr Aus der Praxis für die Praxis
Gesprächsrunde

Programm: 2. Tag

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.30 Uhr Mobbing am Arbeitsplatz
Herr Chelminiecki – Institut für Kirche und Gesellschaft in der EKvW
- 10.30 Uhr Kaffeepause
- 11.45 Uhr Zusammenfassung und Auswertung des Seminars
Herr Boseck/Herr Edler
- 12.30 Uhr Mittagessen
anschließend Abreise

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder des Berufsverbandes 110 €, für Nichtmitglieder 125 €. Sie wird mit der Anmeldebestätigung erhoben. In der Seminargebühr sind alle Kosten enthalten (Arbeitsunterlagen, Vollpension, Pausengetränke etc.).

Die Unterbringung erfolgt im Einzelzimmer. „Haus Nordhelle“ verfügt über ein Hallenbad, welches jederzeit genutzt werden kann. Bei Bedarf Badeutensilien mitbringen.

Anmeldungen sind bis zum **15. August 2008** an Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Telefon: 02 31/95 78-2 01 zu richten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Der Tagungsbeitrag ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto Nr. 210 252 4015 bei der KD-Bank eG, BLZ 350 601 90.

Kirchliches Amtsblatt Anpassung des Abonnementpreises

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 07. 2008
Az.: 605.0

Seit dem Jahr 2001 beträgt der Jahresabonnementpreis für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen unverändert 25 €. Seit dem sind die Produktionskosten erheblich gestiegen, sodass eine moderate Preiserhöhung des Jahresabonnementpreises auf 30 € jährlich notwendig ist. Der Einzelpreis für eine Ausgabe inklusive der Versandkosten

erhöht sich von 2,50 € auf 3 €. Die Archiv-CD-ROM wird für die Abonnenten weiterhin kostenlos ausgegeben, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis zukünftig 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Personalnachrichten

Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2007 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtdienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EKvW als Laienpredigerinnen und Laienprediger berufen:

- | | |
|-----------|---|
| Schwester | B o c k w i n k e l , Margarete
Warburg (KK Paderborn) |
| Herr | B ö l t s , Carsten
Petershagen (KK Minden) |
| Herr | B o l i g , Hans-Joachim
Hagen (KK Hagen) |
| Herr | D e i t i n g , Bernd
Bergkamen (KK Unna) |
| Frau | D o i k a s , Miriam
Wilnsdorf (KK Siegen) |
| Schwester | H a a c k , Marika
Warburg (KK Paderborn) |
| Frau | H a r t u n g - W e i ß , Jutta
Lünen (KK Lünen) |
| Herr | H e r m a n n , Dirk
Siegen (KK Siegen) |
| Frau | H e s m e r , Heike
Lüdenscheid (KK Lüdenscheid) |
| Herr | H o s a n g , Joachim
Fröndenber (KK Unna) |
| Herr | J a c o b , Dieter
Recklinghausen (KK Recklinghausen) |
| Frau | K o r f f , Silke
Petershagen (KK Minden) |
| Herr | K o r f f , Wolfgang
Petershagen (KK Minden) |
| Frau | K r ü g e r , Andrea
Schwelm (KK Schwelm) |
| Frau | L e i m b a c h , Birgit
Bochum (KK Bochum) |
| Herr | M e i e r , Klaus-Dieter
Lübbecke (KK Minden) |
| Herr | M e l l e s , Günter
Dorsten (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten) |
| Herr | N e u h a u s , Mark
Witten (KK Hattingen-Witten) |
| Herr | O s t e r k a m p , Gerold
Warburg (KK Paderborn) |

Schwester	P e t r y , Margot Warburg (KK Paderborn)
Frau	P i n t s c h e r , Monika Lippstadt (KK Soest)
Herr	R a d k e , Rolf Münster (KK Münster) am 17. 12. 2006
Herr	R e i s n e r , Heinz-Gerd Bochum (KK Bochum)
Herr	W i e d e r m a n n , Christof E. A. Iserlohn (KK Iserlohn)

Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2007 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Frau/Herr	B e r e n d e s , Andrea Herne (KK Herne)
	C l e v e r , Thomas Velbert (KK Hattingen-Witten)
	C o p p e s , Georg Halver (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
	D r e e s s e n , Thomas Gladbeck (KK Iserlohn)
	G r a f , Andreas Unna (KK Unna)
	G ü t l i c h , Silke Münster (KK Iserlohn)
	H e r m e s , Ulrike Schalksmühle (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
	H ü l s i e p e n , Sabine Halle (KK Halle)
	K r a u s e , Günter Soest (KK Soest)
	K r ö g e r , Ewald Hüllhorst (KK Lübbecke)
	M r o z e k , Thomas Gütersloh (KK Gütersloh)
	M u r s c h , Sonja Lennestadt (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
	W e g e n e r , Friedhelm Fröndenberg (KK Unna)

Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament:

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2007 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch

Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Herr	V o r w a l d , Dieter Lichtenau Henglar (KK Paderborn)
------	--

Ordinationen:

Pfarrer z. A. Matthias M o t t e r am 1. Juni 2008 in Minden;

Pfarrerin z. A. Anke T h i m m am 15. Juni 2008 in Marl.

Berufungen:

Pfarrerin Bärbel B a u c k s zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Frank B o e s zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Michael B r a n d t zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Christoph D ö h r e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 4. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Gabriele D u d d a zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Katrin F r a n k e zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, (12.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. theol. Gerald H a g m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Harpen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Guido H o f m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ende, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Peter J e n d r a l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Günter M a t t n e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrerin Stefanie P e n s i n g zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Dr. theol. Dirk S c h i n k e l zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Detlev S c h n e l l zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein, 3. Kreispfarrstelle;

Berufen ist Pfarrerin Birgit W i n t e r h o f f , bisher Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, in die Leitungsstelle des Amtes für missionarische Dienste zum 1. August 2008.

Freistellungen:

Pfarrer Frank L e ß m a n n - P f e i f e r , Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden, infolge Übernahme

eines EKD-Auslandsdienstes in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2014 (§ 77 PfdG);

PfarrerIn Andrea Pfeifer, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2014 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Olaf Werner Uebelgün, 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Wirkung vom 1. August 2008 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten mit dem Aufgabeninhalt „Mitarbeit im Martin-Luther-Forum Ruhr e. V.“ gemäß § 77 PfdG.

Entlassung:

Pfarrer Dr. David S. du Toit, zzt. Berlin, mit Ablauf des 15. Juli 2008.

Entlassungen auf eigenen Antrag:

Pfarrer Dr. Arnold Führer, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Siegen, mit Ablauf des 20. Juni 2008;

Pfarrer Thomas Kotte, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Unna, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Fortsetzung des Dienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Pfarrer Hans Wilhelm Höroldt, 11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna, mit Wirkung vom 1. Juli 2008.

Ruhestand:

Pfarrer Heinz Aden, Ev. Kirchengemeinde Ahlen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 2008;

Pfarrer Wolfgang Beitz, Ev. Kirchengemeinde Hüllen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. November 2008;

Pfarrer Ulrich Bock, Pfarrer im Kirchlichen Dienst in der Polizei, zum 1. September 2008;

Prediger Michael Bülow, Amt für Missionarische Dienste, zum 1. Dezember 2008;

Pfarrer Walter Gröne, Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Dezember 2008;

Pfarrer Adalbert Hoffmann, Ev. Versöhnung-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. März 2009;

PfarrerIn Ingeborg Niedeck, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2008;

Pfarrer Erhard Niehaus, Kirchenkreis Hamm zum 1. Dezember 2008;

Pfarrer Wolfgang Plaga, Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Dezember 2008;

Pfarrer Dr. phil. Hartmut Schröter, Ev. Kirchenkreis Bochum (4. Kreispfarrstelle), zum 1. Dezember 2008;

Pfarrer Hartwig Schulte, Ev. Kirchengemeinde Lienen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. November 2008;

PfarrerIn Bärbel Wilde, Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. November 2008.

Todesfall:

Pfarrer i. R. Ewald Kune, zuletzt Pfarrer bei den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, am 21. Juni 2008 im Alter von 98 Jahren.

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor:

Herr Kirchenmusikdirektor Gerd Weimar ist mit Wirkung vom 9. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Arnsberg berufen.

Herr Kreiskantor Wolfgang Meier-Barth ist mit Wirkung vom 17. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost berufen.

Herr Kreiskantor Andreas Fröhlings ist mit Wirkung vom 24. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Herr Kantor Heiko Ittig wird mit Wirkung vom 24. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hamm berufen.

Herr Kreiskantor Wolfgang Flunke wird mit Wirkung vom 11. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herne berufen.

Frau Kirchenmusikdirektorin Ute Debus und Herr Kirchenmusikdirektor Ulrich Stötzel sind mit Wirkung vom 28. Mai 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor des Kirchenkreises Siegen berufen.

Frau Kirchenmusikdirektorin Hannelore Höft ist mit Wirkung vom 2. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Unna berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

Titelverleihung:

Herrn Kirchenmusiker Wolfgang Kimpel, Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Soest zu richten sind:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Soest zum 1. August 2008.

Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zum 1. August 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. August 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 2008;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2008.

Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. August 2008;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Oktober 2008, befristet für 8 Jahre;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Im modernen multireligiösen Stadtstaat Singapur erwartet die Pfarrerin/den Pfarrer eine aktive junge

Gemeinde. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2–5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter internationaler Firmen mit ihren Familien. Daneben sind auch langfristig in Singapur lebende Deutsche Mitglieder der Gemeinde.

Ein engagierter Gemeinderat unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer in allen Aspekten. Qualifizierte hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter tragen die Gemeindegemeinschaft aktiv mit. Die Gemeinde ist in ein Netzwerk deutscher, internationaler und singapurischer Einrichtungen eingebunden.

Die Pfarrerin/der Pfarrer soll Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten sowie Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mitbringen.

Neben der Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen kommen der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung eine wichtige Bedeutung zu.

Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Europäischen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.

Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

Gute englische Sprachkenntnisse in Schrift und Rede sowie Kenntnisse im Umgang mit dem PC sind wichtige Voraussetzung.

Ein gemeindeeigenes Reihenendhaus (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten steht als Pfarrwohnung zur Verfügung. Einige Gemeindeveranstaltungen finden hier statt.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen.

Bewerbungsfrist: 20. September 2008 (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (05 11) 27 96-2 31, Fax: (05 11) 27 96-99-2 31, E-Mail: eastasia@ekd.de

In der zum 1. Januar 2008 neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest soll die Stelle

einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin/ eines hauptamtlichen B-Kirchenmusikers

($\frac{2}{3}$ -Dienstumfang)

neu eingerichtet und zum 1. Januar 2009 (zunächst befristet auf fünf Jahre) besetzt werden.

Die Gemeinde ist durch Zusammenlegung der bisherigen Kirchengemeinden Barop, Eichlinghofen und Hombruch entstanden.

Es gibt drei Kirchenchöre, die zu einem Chor zusammengeführt werden sollen, einen Gospelchor, einen Kinderchor, einen Jugendchor, zwei Bläserkreise und einen Instrumentalkreis. Vier stilistisch unterschied-

liche Orgeln stehen in den vier Kirchen zur Verfügung, die alle auch für Konzerte genutzt werden.

Erwartet wird von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber:

- Orgeldienst bzw. musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und Konzerten gemäß Stellenumfang,
- Aufbau und Leitung eines neu zu gründenden Chores für die mittlere Altersgruppe mit gehobenem Anspruchsniveau, auch mit Hilfe geeigneter Chorprojekte,
- Leitung des zusammengeführten Kirchenchores,
- Leitung des Instrumentalkreises,
- Instrumentenpflege, insbesondere der Orgeln,
- Koordination der Kirchenmusik und des Konzertangebotes in der Gemeinde mit den drei nebenamtlichen bzw. ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat die Aufgabe, an der Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses der Gemeinde auf dem Gebiet der Kirchenmusik konstruktiv mitzuwirken und neue Akzente zu setzen. Wir erwarten zudem eine gemeindepädagogische Ausrichtung in Kooperation mit den Mitarbeitenden der Gemeinde.

Die Kirchengemeinde Dortmund-Südwest bietet ein bürgerliches, teilweise auch ländliches Wohnumfeld. Alle Schularten sind im Stadtbezirk Hombruch vorhanden. Die Technische Universität Dortmund liegt im Stadtbezirk. Möglichkeiten für ergänzende musikpädagogische Tätigkeit sind gegeben.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der EKvW, die Vergütung nach BAT-KF.

Bewerbungen sind bis zum **31. August 2008** zu richten an: Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Frau Ute Embacher, Harkortstraße 55, 44225 Dortmund.

Informationen erhalten Sie unter www.kirche-do-suedwest.de, für weitere Rückfragen stehen gern zur Verfügung: Frau Ute Embacher, 02 31/1 89 66 89, embacher@kirche-do-suedwest.de und Pfarrer Hans-Jürgen Drechsler, 02 31/75 03 24, drechsler@kirche-do-suedwest.de

Papierform, jedoch hat sich ein Wandel durch den Einsatz von EDV-gestützten Systemen in Form von Personalinformationssoftware, Abrechnungssoftware und digitaler Personalakten-Archivierungssoftware ergeben. Dabei entstehen Datensammlungen mit Personalaktencharakter in unterschiedlichen Formen. Das Werk zeigt den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Personalakten auf und bezieht dabei Aspekte des Persönlichkeitsschutzes und der Sicherheit der Informationen ein. Schwerpunktmäßig beschäftigt sich der Autor Dieter Bartosch, der langjährig im Personalmanagement tätig war, später die Funktion eines Konzerndatenschutzbeauftragten übernommen und damit beide Seiten kennt, mit den Themen „Inhalte der Personalakten, Grundsätze der Personalaktenführung einschließlich Aufbewahrung und Archivierung, Einsichtsrecht von Betroffenen, Datenerhebung, Einsatz moderner Informationstechnologie, Outsourcing im Personalbereich“.

Das Buch ist ein guter Ratgeber, vor allem für den Bereich der privaten Wirtschaft, wo, anders als im öffentlichen und im kirchlichen Dienst es immer noch an speziellen Vorschriften über die Personalakte und die Personalaktenführung fehlt. In seinen Ausführungen geht der Autor vor allem auf die Regelungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie auf die Anforderungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein. Bezogen auf die Rechtsprechung wird die des Bundesarbeitsgerichtes und die der Instanzgerichte berücksichtigt. Die Ausführungen lassen sich auf den kirchlichen Bereich nicht eins zu eins übertragen. Im Bereich des kirchlichen Datenschutzes existiert für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen eine Rechtsgrundlage im EKD-Kirchengesetz über den Datenschutz. Diese Bestimmungen sowie kirchliche Regelungen zur Personalaktenführung sind von kirchlichen Stellen vorrangig zu beachten. Ungeachtet dessen behandelt das Werk vielfältige Fragestellungen und gibt Hilfestellungen zur Umsetzung. Der Ratgeber eignet sich daher auch zur Überprüfung der bestehenden kirchlichen Systeme (unter Einbeziehung der Rechtslage in kirchlichen Verwaltungen und diakonischen Einrichtungen).

Reinhold Huget

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Dieter Bartosch: „**Digitale Personalakte. Recht – Organisation – Technik**“; DATAKONTEXT GmbH; Frechen 2008; 1. Auflage; 180 Seiten; Paperback; 34 €; ISBN 978-3-89577-415-7

In der Praxis der Personalverwaltung gibt es zwar immer noch die Personalakte in der altbekannten

Hans-Henning Adler: „**Die Ehe mit ausländischem Partner. Ein rechtlicher Ratgeber für Eheschließungen, ausländerrechtliche Probleme und Scheidungen**“; zsr Verlag; Wardenburg 2007; 128 Seiten; broschiert; 13,80 €; ISBN 978-3-940-75803-9

In Deutschland werden jährlich etwa 800.000 binationale Ehen geschlossen. In der Regel versteht man unter einer binationalen Ehe eine Ehe, bei der einer der beiden Ehepartner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Allerdings kann als binationale Ehe auch eine Ehe von Partnern mit zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten verstanden werden.

Das vorliegende Buch versteht sich als juristischer Ratgeber für die Praxis und will helfen, dass Men-

schen „sich im Dschungel mit deutschen Behörden zurechtfinden“ (S. 9).

Der Autor, seit über 30 Jahren als Rechtsanwalt tätig, gibt vor, sich der Frage von Ehe und Lebenspartnerschaft „emotionslos“ (S. 14) zu widmen. Bei genauem Lesen wird aber schnell deutlich, wo jeweils die „Guten“ und „Bösen“ am Werke sind. Die Bösen, das sind etwa Ausländerbehörden, die überprüfen, ob es sich bei der Ehe zweier Menschen vielleicht nur um eine Verbindung handelt, die als Scheinehe bezeichnet werden muss, eingegangen etwa mit dem Ziel, einem anderen Menschen gegen Bezahlung ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu ermöglichen. Der Autor listet Fragenkataloge auf, nicht aber ohne den Hinweis zum Schluss: „Aufpassen, die verwendeten Formulare können sich natürlich ändern“ (S. 38).

Hilfreich ist die Darstellung von Problemen und Fragen, die spezifisch für binationale Ehen gelten. Etwa die Frage der Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehen, die ausländerrechtlichen Auswirkungen der Eheschließung in Deutschland, die ausländerrechtliche Bedeutung von gemeinsamen Kindern, die Frage des Problems der Kindesentführung ins oder aus dem Ausland. Andere dargestellte Fragen, wie Gewalt in der Ehe, das Scheidungsverfahren bei Einigkeit oder Uneinigkeit der Partner, sind jedoch keine speziellen Fragen binationaler Ehen, sondern beziehen sich auf alle Ehen, die geschlossen worden sind oder die geschieden werden. Dasselbe gilt für den gesamten Bereich der Scheidungsfolgen. Alles, was hier vom Autor dargestellt wird, bezieht sich grundsätzlich auf alle in Deutschland geschlossenen Ehen. Das trifft auch auf die Darstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu. Wenn der Autor sich empört, „dass ‚verpartnerten‘ Menschen im Erbfall nur Freibeträge für die Erbschaftsteuer in Höhe von 5.200 € steuerfrei zustehen, während Ehegatten bis 307.000 € steuerfrei geltend machen können“ (S. 113) so sind dies Fragen, die sich in der Regel für gutsituierte Menschen im Allgemeinen, aber nicht für binationale Ehen im Besonderen stellen.

Wichtig wäre es gewesen, wenn der Autor auf die Fragen eingegangen wäre, die sich im Hinblick auf binationale Ehen stellen, wenn beide Ehepartner vorübergehend oder dauernd außerhalb Deutschlands leben. Hier fehlt leider jeder Hinweis.

Hilfreich sind die Adressen im Anhang des Buches, bei denen sich Menschen zum Themenbereich „binationale Ehen“ beraten lassen können.

Gerhard Duncker

Klaus Kohl: **„Christi Wesen am Markt. Eine Studie zur Rede von der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2007; 323 Seiten; kartoniert; 51,90 €; ISBN 978-3-525-62402-9

„Die diakonisch-missionarischen Werke“, so heißt es in Artikel 15 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1948, sind

„Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“. Diese Formulierung war seinerzeit das Ergebnis eines kirchenpolitischen Tauziehens zwischen Kirche und Diakonie. Als Kompromiss entsprach sie vor allem diakonischer Überzeugung, jedoch nur begrenzt kirchlicher Einsicht. Von daher dürfte zu erklären sein, dass nur wenige Landeskirchen eine ähnliche Proklamation in ihre jeweiligen Ordnungen übernommen haben.

Diese Bonner Dissertation erkundet, ob und in welcher Weise Diakonie und Kirche in ihren sprachlichen Äußerungen jene mittlerweile klassische Formulierung aufgreifen und erläutern. Nicht die kirchengeschichtliche Vorgeschichte interessiert, sondern ob heute mit dieser Formulierung Diakonie und Kirche ihre gegenwärtige Geschichte beschreiben. Ebenso wenig geht es um eine dogmatische Untersuchung der inhaltlichen Berechtigung jener Verhältnisbestimmung. Indem sie „die gegenwärtige Rede“ von dieser Formel untersucht, ist „der Gegenstand dieser Studie . . . von sprachlicher Art.“

Der heutige Ruhestandler Klaus Kohl war rheinischer Gemeindepfarrer und Landesjugendpfarrer und ist ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender einer diakonischen Stiftung. Einleitend berichtet er über diese biografischen Hintergründe, um seine Erkenntnisvoraussetzungen nachvollziehbar zu machen. Nicht nur hier pflegt er einen für wissenschaftliche Arbeiten eher ungewohnten erfrischenden persönlichen Sprachstil; nicht selten in der Ich-Form.

Im ersten Teil seiner Analysen untersucht Kohl 66 Lesepredigten zu allen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres 2002/2003. Sein ernüchterndes Fazit lautet: „Predigend wird die Diakonie nicht explizit als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche vorgestellt.“ Offenbar hat die Kirche daran „kein Interesse“. Erstaunlicherweise ähnlich verhält es sich mit 18 Predigten rheinischer Diakoniker; in ihnen kommt die Diakonie-Kirche-Formel „nur marginal zur Sprache“. Und selbst in zwei bischöflichen diakonischen Festpredigten finden sich dazu „keine Ausführungen“.

Im zweiten analytischen Teil werden fünf Leitbilder unterschiedlicher diakonischer Ebenen betrachtet. Das Ergebnis kommt nun nicht mehr ganz überraschend. Zwar taucht „gelegentlich“ die untersuchte Verhältnisbestimmung auf, im Grundsatz jedoch „entspricht die Wahrnehmung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche im Leitbild ihrer Wahrnehmung in der Predigt der Gegenwart.“ Anders dagegen in der breit analysierten Diakonie-Denkschrift der EKD, die 1998 anlässlich des 150. Jahrestages von Wicherns Stehgreifrede erschien; hier wird axiomatisch „laut vorgetragen“, dass die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche zu sein hat. Eigenartigerweise allerdings geht es in der Denkschrift dabei vornehmlich um eine Seinsbestimmung der Kirche, weniger um eine solche der Diakonie. Auch hier bleibt somit ein Defizit festzustellen.

Im letzten Teil seiner Analyse präsentiert Kohl sechs von ihm geführte narrative Interviews. Hier kommen Menschen mit sehr unterschiedlicher Kirchenbindung

und Diakonievertrautheit zu Wort. Dies ist insofern konsequent, als Kohl davon ausgeht, dass „die Diakonie eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche als Volkskirche ist“. Herausfinden will er deshalb allein, ob und wie jene Formel bei seinen Gesprächspartnern Geltung erhält: „Ich will wissen, was sie wissen, und nicht, wer oder was sie sind.“ Das erfragte Wissen deckt sich in weiten Teilen mit dem zuvor Herausgearbeiteten: Der erfragte Topos „wird . . . wohl inhaltlich bedient, nicht dagegen expliziert thematisiert.“

Seine einzelnen Analyseteile beschließt Kohl jeweils, indem er das inhaltlich „Bediente“ zu einem neuen eigenformulierten Text zusammenstellt, aus welchem er – nicht zuletzt in dogmatischer Anknüpfung an Eberhard Jüngel – anregende und anstoßgebende Folgerungen zieht. Diese lauten knapp zusammengefasst: „Die Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung Gottes.“ Wenn aber Christus selbst im diakonischen Handeln wirkt, dann kann „von der Sozialarbeit als von der Verkündigung des Evangeliums mit anderen Mitteln geredet werden“, womit „eine Monopolisierung der Diakonie durch die Kirche auszuschließen ist.“ Provokativ zugespitzt formuliert, ja „kondensiert“ Kohl deshalb einmal: „Ohne die Diakonie ist die Kirche nicht Kirche. Wohl aber ist die Diakonie Diakonie ohne Kirche, weil Gott für seine Diakonie die Kirche nicht braucht.“ Das führt „zu der bedenkenswerten Einsicht . . ., dass Gott auch ohne den Glauben der Menschen durch sie und an ihnen diakonisch handelt“. Wenn dem so ist, dann darf man nicht länger eine diakonischere Kirche fordern, denn: „Der Komparativ von diakonisch ist eine theogramatische Unmöglichkeit und gliche dem Versuch, das Wort Gottes zu steigern.“

Vermutlich kann die Diakonie Kohls Thesen eher akzeptieren als die Kirche. Der Kirche wäre damit ja die Berechtigung genommen, eine kirchlichere und somit unzweideutig kirchenbezogene Diakonie zu fordern. Es kann vermutet werden, dass die Kirche deshalb genau dieses häufig einfordert, weil sie selber nach protestantischem Verständnis nicht eindeutig im Besitz des Wortes Gottes, sondern lediglich ein Hinweis darauf ist. Neben der eigenen Uneindeutigkeit im Verhältnis zum Wort Gottes muss die Kirche nun auch noch die Uneindeutigkeit der Diakonie im Verhältnis zu ihr theologisch ertragen. Man könnte geradezu von der Uneindeutigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sprechen. „Dass die Fülle helfenden Handelns insgesamt als Diakonie bezeichnet wird“, das nennt Kohl mit einer schönen Formulierung von Reinhold Bernhardt zurecht eine „gläubend gewagte Unterstellung“.

Beide, Diakonie und Kirche, werden das spannungsreiche Verhältnis aushalten und gestalten müssen, dass „die Diakonie als Gestalt des Christentums . . . einerseits Kirche ist, andererseits nicht Kirche sein muss“. Wenn die dabei von Kohl eingeforderte konstruktive Kommunikation gelingt, dann ist das zum Wohl und gewiss auch zum Heil jener Menschen, die mit Diakonie und Kirche zu tun bekommen. Die hier

empfehlend vorgestellte und zum Weiterdenken anregende Studie von Klaus Kohl bietet Stoff genug für die theologische Seite einer solchen praxisorientierten Kommunikation.

Dr. Werner M. Ruschke

Werner Schüßler, Erdmann Sturm: **„Paul Tillich. Leben – Werk – Wirkung“**; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2007; X, 278 Seiten; gebunden; 39,90 €; ISBN 978-3-534-16509-8

Der vorliegende Band bietet eine hervorragende Einführung in Leben, Werk und Wirkung Paul Tillichs.

Im ersten Teil geht es um das Leben des großen Theologen und Philosophen: die Jugend („Zwischen Schwermut und Lebensfreude“); die Entdeckung der Spätphilosophie F. W. J. Schellings; der kirchliche Dienst in der Umgebung von Berlin und an der Westfront bis 1918; Privatdozent in Berlin; religiöser Sozialismus; Professor in Marburg, Dresden und Frankfurt/M., sodann in den USA (New York, Cambridge und Chicago). Erdmann Sturm schreibt hier eine konzise Zusammenfassung. Der zweite Teil handelt über das Werk. Es geht um Philosophie, Religionsphilosophie, Kulturtheologie, Psychotherapie, religiösen Sozialismus, Sozialphilosophie und Ethik, protestantisches Prinzip und interreligiösen Dialog, systematische Theologie sowie Predigten. Ein großes und weit gefächertes Werk! Tillich hat Themen und Disziplinen aufgenommen, die in seiner Zeit die Welt bewegten und bis heute anregend und weiterführend sind für Theologinnen und Theologen. Der zweite Teil stammt z. T. aus der Feder Schüßlers, z. T. aus der Feder Sturms.

Den dritten Teil hat Erdmann Sturm allein verfasst. Es geht um die Wirkung Tillichs, ein Thema, das bisher so ausführlich wie hier noch nicht dargestellt worden ist. Tillich war ein charismatischer Lehrer und glanzvoller Schriftsteller. Sturm spricht im dritten Teil über Tillichs späte Wirkung in Deutschland, seinen Einfluss auf die katholische und evangelische Religionspädagogik in Deutschland, seine Wirkung in den USA, in den frankophonen Ländern und in Italien, in Lateinamerika, in Russland, in Afrika und Asien. Es folgen Tillich-Interpretationen in der katholischen und in der Feministischen Theologie sowie Tillichs Bedeutung für den interreligiösen Dialog. Tillich war ein „global thinker“ – mit einem Gespür für Kommendes, „für das Aufwachen und Wiedererstarken der Religionen, auch ihrer Dämonien, für die Bedeutung des Verhältnisses von Glaube und Vernunft, für die spirituelle Krise der westlichen Industrie- und Konsumgesellschaft, für die weltweite ökologische Krise“ (S. IX).

Das vorliegende Buch ist ein wertvoller Überblick. Die neuere Tillich-Forschung wird berücksichtigt, dazu auch jüngst veröffentlichte Dokumente. Das Buch regt an, Tillich selbst zu lesen.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

20 JAHRE
1988 – 2008



Jeden Monat Jubiläumsangebote

Die HKD feiert Jubiläum - feiern Sie mit!

Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir für jeden Monat besondere Angebote zusammengestellt.

25 % Rabatt auf den Renault Twingo

Exklusiv für HKD-Kunden:
vom 01. Juli - 31. Dezember gewährt
Renault 25 % Rabatt auf den Twingo.

Das Angebot gilt für Einrichtungen und
hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter
(bei zeitweiser dienstl. Nutzung).

Fordern Sie einfach den HKD-Bezugsschein an -
Ihr HKD-Team berät Sie gern:
Tel. 0431/6632-4701 oder E-Mail: pkw@hkd.de



Bild: Renault Deutschland AG

**Der HKD-
Bezugsschein
ist kostenlos**

Alle aktuellen Renault-Rabatte finden Sie im www.kirchenshop.de.

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 €, ab 1. Januar 2009 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 €, ab 1. Januar 2009 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 €, ab 1. Januar 2009 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich